

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.  
Mohrenstr. 20/21  
10117 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.  
Wilhelmstr. 43/43 G  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN  
E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.  
Burgstr. 28  
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)  
DER EINZELHANDEL E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

13. April 2022

Frau  
Katja Hessel, MdB  
Parlamentarische Staatssekretärin  
beim Bundesminister der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Per E-Mail: [katja.hessel@bmf.bund.de](mailto:katja.hessel@bmf.bund.de)

**Belastungen der Arbeitgeber durch die Energiepreispauschale im Rahmen des  
Maßnahmenpaketes des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten**

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Hessel,

die deutsche Wirtschaft unterstützt grundsätzlich das Vorhaben der Bundesregierung, die Erwerbstätigen durch das „Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten“ zu entlasten. Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass durch die geplante Energiepreispauschale erhebliche Belastungen auf die Arbeitgeber zukommen und viele Fragen im Zusammenhang mit der Administration derzeit offen sind.

Fraglich ist aus Sicht der Wirtschaft vor allem das Verfahren der Auszahlung, die für alle Arbeitnehmer über den Arbeitgeber erfolgen soll. In diesem Zusammenhang darf es keinesfalls dazu kommen, dass die Unternehmen mit einer möglichen Vorfinanzierung belastet werden, da Arbeitgeber gerade in personalintensiven Branchen gar nicht die nötige Liquidität hierfür aufbringen können. Insoweit muss der Zeitpunkt, an dem die Energiepreispauschale an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird, sehr eng mit dem Zeitpunkt der Abrechnung zwischen Staat und Arbeitgeber zusammenliegen.

Deshalb sollte aus Sicht der Wirtschaft die Energiepreispauschale bereits mit der Lohnsteuer-Anmeldung, die dem zwingend vorzusehenden Stichtag der Feststellung der Berechtigung der Arbeitnehmer vorausgeht, von der abzuführenden Lohnsteuer abgezogen werden können. In der nächsten Lohnauszahlungsperiode (Folgemonat) könnte die Pauschale dann an die Arbeitnehmer ausgezahlt zu werden. Der Vorteil einer solchen Ausgestaltung liegt darin, dass die Arbeitgeber zum einen die Energiepreispauschale nicht vorfinanzieren müssen und zum anderen auch keine zusätzliche Steuererklärung erforderlich ist.

Ein weiterer zu klärender Aspekt ist, wie in Fällen verfahren werden soll, in denen die abzuführende Lohnsteuer geringer als die Zuschusshöhe ist. Denn in diesen Fällen ist ein Erstattungsverfahren für die Arbeitgeber erforderlich. Es muss sichergestellt sein, dass die Erstattung ohne großen Aufwand angefordert werden kann und auch zeitnah zur Auszahlung gelangt.

Neben weiteren Fragen, die wir auch bereits an das zuständige Referat Ihres Hauses adressiert haben, kann es Konstellationen geben, in denen Erwerbstätige einen doppelten Zuschuss bekommen, z. B. weil sie neben ihrer abhängigen Beschäftigung auch auf selbständiger Basis tätig sind und auch als Selbstständige die Förderung erhalten. Hier muss sichergestellt sein, dass diese Doppelauszahlung über die Einkommensteuererklärung korrigiert wird und nicht durch den Arbeitgeber. Denn die Arbeitgeber haben im Zweifelsfall keinen vollständigen Überblick über die selbständigen Tätigkeiten ihrer Beschäftigten.

Wir sind – ebenso wie die Bundesregierung – überzeugt, dass diese Maßnahme einen wichtigen Beitrag für die Entlastung aller Erwerbstätigen bedeutet und würden uns freuen, wenn wir gemeinsam dafür sorgen könnten, dass die Entlastung schnell bei den Begünstigten ankommt. Zudem plädieren wir dafür, für die Zukunft einen unbürokratischen Weg für Direktzahlungen des Staates an die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Die Entgeltabrechnung der Arbeitgeber ist nicht der geeignete Weg, um staatliche Unterstützungsmaßnahmen zu administrieren.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn wir uns hierzu mit Ihrem Hause noch vor Veröffentlichung der geplanten gesetzlichen Umsetzung austauschen könnten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.

BUNDESVERBAND  
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN  
HANDWERKS E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E.V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.